

Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung des § 33 der Landesbauordnung begehrten. Im Einzelnen wünschten Sie, dass auch in Mietshäusern beidseitige Handläufe in Treppenhäusern angebracht werden sollen.

Bei der Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der zwei weitere Personen mitzeichneten, endete am 14. Februar 2022.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 6. Sitzung am 29. März 2022 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuweichen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium der Finanzen zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 11. Januar 2022 hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Nach § 33 LBauO müssen Treppen grundsätzlich mindestens einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Bei besonders breiten Treppen können Handläufe auf beiden Seiten und Zwischenhandläufe gefordert werden. Auf Handläufe und Geländer kann verzichtet werden, wenn die Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Bei bestimmten Vorhaben sind höhere Anforderungen zu erfüllen:*

- *Zum einen betrifft dies Vorhaben mit besonderen Anforderungen an die Barrierefreiheit nach § 51 LBauO, dies sind*
- *Wohngebäude mit mehr als zwei Wohnungen,*
- *bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, die überwiegend oder ausschließlich von Menschen mit Behinderungen oder älteren Menschen genutzt werden, wie Tages- und Begegnungsstätten, Werkstätten, Einrichtungen zum Zweck der Pflege oder Betreuung und ähnliche Einrichtungen der Gesundheitspflege,*
- *abschließend aufgezählte allgemein zugängliche bauliche Anlagen wie Versammlungsstätten, Verkaufsstätten, Läden, Gebäude der öffentlichen Verwaltung, Schalter- und Abfertigungsräume bestimmter Einrichtungen, Gaststätten, Beherbergungsbetriebe, Schulen, Kindertagesstätten, Arztpraxen, Krankenhäuser, Büro- und Verwaltungsgebäude ab einer bestimmten Größe, Museen, Sport- und Freizeitstätten und öffentliche Toilettenanlagen.*

*Bei der Errichtung dieser Vorhaben oder bei deren wesentlichen Änderung ergibt sich für einzelne Treppen die Notwendigkeit eines zweiten Handlaufs. Dies resultiert aus der „DIN 18040 – Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen“, deren Teile „1 – Öffentlich zugängliche Gebäude“ und „2 – Wohnungen“ als Technische Baubestimmung zur Konkretisierung der Anforderungen an die barrierefreie Ausgestaltung der baulichen Anlagen bekannt gemacht wurden und die damit allgemein verbindlich zu*

beachten sind. Infolgedessen sind z. B. für Treppen, die zu nach § 51 Abs. 1 LBauO notwendigen barrierefreien Wohnungen führen, beidseitig von Treppenläufen und Zwischenpodesten Handläufe erforderlich (DIN 18040-2, Nr. 4.3.6.3).

- Zum anderen betrifft dies
- Versammlungsstätten, die in den Anwendungsbereich der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) fallen, und
- Verkaufsstätten, die in den Anwendungsbereich der Verkaufsstättenverordnung (VkVO) fallen,

bei denen notwendige Treppen und dem allgemeinen Besucherverkehr dienende Treppen (§ 8 VStättVO) bzw. der Kundschaft dienende Treppen (§ 11 VkVO) auf beiden Seiten feste und griffsichere Handläufe ohne freie Enden haben müssen.

Eine Unterscheidung von Gebäuden mit Miet- oder Eigentumswohnungen oder von Gebäuden in öffentlicher oder privater Trägerschaft ist den bauordnungsrechtlichen Bestimmungen dabei fremd.

Auch unter Berücksichtigung des Gewinns an Komfort und Sicherheit erscheint eine Verschärfung der geltenden Bestimmungen aufgrund der kostensteigernden Wirkung nicht angemessen. Diese Kostensteigerung resultiert im Wesentlichen aus dem Flächenmehrbedarf, da die nutzbare Breite der Treppen – gemessen zwischen den Handläufen – weiterhin mindestens 1 m betragen muss. Damit müsste jeder Treppenlauf aufgrund des zweiten hinzukommenden Handlaufs und des erforderlichen Zwischenraums zur Wand ca. 10 cm breiter werden, was in Abhängigkeit der konkreten Ausführung der Treppen zu einem Mehrbedarf von ca. 0,7 – 1 m<sup>2</sup> je Geschoss führt; dabei ist regelmäßig von reinen Baukosten von über 2.000 €/m<sup>2</sup> auszugehen, zu denen die Nebenkosten noch hinzuzurechnen sind. Zusätzlich wird das Verhältnis zwischen Verkehrsfläche und Nutzungsfläche ungünstiger. Gerade im Hinblick auf das bezahlbare Wohnen und Bauen wird die Verschärfung daher nicht befürwortet, da keine Erkenntnisse oder Hinweise über eine höhere Unfallträchtigkeit von Treppen mit nur einem Handlauf in Wohngebäuden vorliegen.

In der Petition wird auch die Nachrüstung im Wohnungsbestand gefordert. Eingriffe in den Bestandsschutz und damit in das nach Art. 14 GG geschützte Eigentumsrecht erfordern jeweils besondere Gründe. Im Bauordnungsrecht wird diese Anforderung nur bei erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit erfüllt. So hat beispielsweise 2007 der Landtag beschlossen, dass aufgrund der Anzahl an Todesfällen, die bei Bränden durch Rauchgasvergiftungen festzustellen waren, auch bestehende Wohnungen bis 2012 mit Rauchwarnmeldern auszustatten waren. Darüber hinaus ermächtigt § 85 Abs. 1 LBauO die unteren Bauaufsichtsbehörden nur in Einzelfällen zu Eingriffen in den Bestandsschutz von rechtmäßig begonnenen oder bestehenden baulichen Anlagen, wenn dies aufgrund

*von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für Leben oder Gesundheit, erforderlich ist. Eine solche Gefahr kann bei Treppen mit einem Handlauf nicht begründet werden.*

*Die bauordnungsrechtlichen Bestimmungen in Rheinland-Pfalz bezüglich der Fragestellung unterscheiden sich nicht von den Bestimmungen in den Musterregelungen der Bauministerkonferenz sowie den Bauordnungen der anderen Bundesländer.*

*Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass § 33 LBauO im Zusammenspiel mit den weiteren bauordnungsrechtlichen Regelungen einen angemessenen Ausgleich zwischen den Komfort- und Sicherheitsansprüchen der Benutzerinnen und Benutzer der baulichen Anlagen und den Interessen u. a. an der Bezahlbarkeit gewährleisten, so dass eine weitere Einschränkung der Baufreiheit nicht notwendig erscheint. Diesbezügliche Änderungen der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz werden daher nicht für erforderlich gehalten.“*

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen. Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.